

# G E M E I N D E O R D N U N G

## der Politischen Gemeinde Rieden

vom 28. März 1983 <sup>1</sup>

---

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rieden erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 23. August 1979, folgende Gemeindeordnung:

### I. Grundlagen

#### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Rieden sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

#### Art. 2

Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

#### Art. 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) der Gemeinderat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

#### Art. 4

Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann freiwillig weitere Aufgaben übernehmen.

#### Art. 5

Amtliches Publikationsorgan

Bekanntmachungen gemäss Art. 7 bis 9 des Gemeindegesetzes erfolgen durch öffentlichen Anschlag und im „Gasterländer“, Kaltbrunn als amtliches Publikationsorgan.

Art. 6

Wappen

Die Gemeinde führt folgendes Wappen:

Blason: In Silber St. Magnus mit rotem Nimbus und schwarzem Mantel, in der Rechten den schwarzen Kreuzstab haltend, die Linke erhoben.

Flaggenfarben: weiss / schwarz

**II. Bürgerschaft**Art. 7

Grundsatz

Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung beschlossen wird oder vorgeschrieben ist.

Art. 8

Befugnisse

Soweit nicht gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenabstimmung vorgeschrieben ist, beschliesst die Bürgerversammlung über:

a) an der Bürgerversammlung

- a) Gemeindeordnung
- b) Jahresrechnung
- c) Voranschlag und Steuerfuss
- d) Ausgaben und Grundstückhandänderungen, soweit sie gemäss Anhang dieser Gemeindeordnung über die Finanzbefugnisse der obligatorischen Beschlussfassung unterstehen; vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 2 lit. d<sup>2</sup>
- e) Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband und in Zweckverbänden
- f) Bürgerrechtsbestätigungen
- g) Weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

An der Bürgerversammlung kann die Mehrheit der Stimmenden über einzelne Geschäfte Urnenabstimmung beschliessen.

Art. 9<sup>2</sup>

b) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Gemeindeammann
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) den Vermittler und seinen Stellvertreter

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Geschäfte gemäss Art. 8, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen worden ist
- b) Initiativbegehren
- c) Referendumsbegehren
- d) neue, einmalige Ausgaben, soweit sie Fr. 1'000'000.00 übersteigen<sup>3</sup>.
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungsgesetz<sup>6</sup>

#### Art. 10

##### Bürgerversammlung

##### a) Durchführung

Die ordentliche Bürgerversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen.

Bürgerschaft oder Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

#### Art. 11

##### b) Stimmzähler

An der Bürgerversammlung amten mindestens drei, der für die Urnenabstimmung gewählten Stimmzähler. Der Gemeinderat bietet sie von Fall zu Fall auf.

#### Art. 12

##### c) Technische Hilfsmittel

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Die Verwendung muss vor Verhandlungsbeginn bekannt gegeben werden.

Die Verwendung technischer Hilfsmittel zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung durch die Bürgerversammlung.

#### Art. 13

##### d) Unterlagen

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt. Weitere Exemplare können unentgeltlich bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

#### Art. 14

##### Urnenabstimmung

Bei Urnenabstimmungen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Urnenabstimmungen.

Vor Urnenabstimmungen über Sachfragen kann der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durchführen.

#### Art. 15

#### Fakultatives Referendum

##### a) Geschäfte

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) Rechtsetzende Reglemente und Vereinbarungen
- b) Beschlüsse des Gemeinderates, die nach Massgabe der Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt sind.

#### Art. 16

##### b) Zustandekommen

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Gemeinderates.

#### Art. 17<sup>2</sup>

##### c) Verfahren

Der Gemeinderat hat den Erlass oder den Beschluss als Referendumsvorlage amtlich bekanntzumachen.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage. Beginn und Ende der Referendumsfrist sind in der Publikation hervorzuheben.

Unterschriften auf Bogen oder Karten, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, sind ungültig. Auf Wunsch stellt die Gemeinderatskanzlei unentgeltlich Unterschriftenbogen zur Verfügung.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Fristablauf dem Stimmregisterführer zur Kontrolle einzureichen.

Ist das Begehren zustande gekommen, so hat der Gemeinderat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im übrigen gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

Art. 18

## Initiative

## a) Unterschriften

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 19

## b) Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 20

## c) Verfahren

Das Begehren ist am Wortlaut schriftlich bei der Gemeinderatskanzlei anzumelden. Diese hat das Begehren unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Das Begehren ist innert drei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften dem Gemeinderat einzureichen.

Der Gemeinderat lässt das Zustandekommen durch den Stimmregisterführer prüfen und veröffentlicht innert Monatsfrist das Resultat.

Er hat seinen Antrag über ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren auf Gutheissung oder Ablehnung innert sechs Monaten der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Beschliesst der Gemeinderat, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, so wird die Frist um weiter drei Monate erstreckt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative sinngemäss.

**III. Gemeinderat**Art. 21

## Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindammann und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 22

## Befugnisse

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes und übt unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft zudem folgende weitere Befugnisse aus:

- a) Organisation der Behördetätigkeit und der Verwaltung
- b) Wahl der Beamten und Angestellten
- c) Übertragung von Beamtenfunktionen an den Gemeindammann
- d) Festsetzung der Gehälter, Taggelder und Entschädigungen der Behördemitglieder und des Personals; vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft
- e) ...<sup>4</sup>
- f) ...<sup>4</sup>
- g) Mittelbeschaffung und Abschluss der dafür erforderlichen Verträge
- h) Weitere durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben

Art. 23

## Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 36 Gemeindegesetz und Art. 15 Gemeindeordnung.

Er erlässt Gebührentarife. Sie sind vom fakultativen Referendum ausgenommen.

Art. 24

## Kredit- und Finanzkompetenz

- a) abschliessend

Dem Gemeinderat stehen die im Anhang über die Kredit- und Finanzkompetenz festgelegten abschliessenden Kompetenzen zu.

Die Kreditkompetenzen für gebundene Ausgaben stehen dem Gemeinderat zu.

Art. 25

- b) Vorbehalt des fakultativen Referendum

Der Gemeinderat beschliesst unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums über Geschäfte, die gemäss Anhang über die Kredit- und Finanzkompetenz dem fakultativen Referendum unterstellt sind.

Art. 25bis<sup>5</sup>

Stellungnahme zu Staatsstrassenbauten

Der Gemeinderat nimmt namens der Gemeinde abschliessend zu Staatsstrassenbauten Stellung, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 200'000.00 unterschreitet.

Der Beschluss des Gemeinderates über die Stellungnahme der Gemeinde unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 200'000.00 überschreitet.

**IV. Geschäftsprüfungskommission**Art. 26

Mitgliederzahl

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 27

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr
- b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr

**V. Schlussbestimmungen**Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Gemeindeordnung ersetzt die organisatorischen Beschlüsse für die Amtsdauer 1981/1984.

Art. 29

Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Mai 1983 angewendet.

Genehmigt durch die Bürgerversammlung am: 28. März 1983

## **NAMENS DES GEMEINDERATES RIEDEN**

Der Gemeindammann

*P. Baumberger*

Der Gemeinderatsschreiber

*M. Brändle*

Vom Departement des Innern genehmigt.

9001 St. Gallen, 6. April 1983

## **DEPARTEMENT DES INNERN DES KANTONS ST. GALLEN**

Der Regierungsrat

*E. Koller*

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerversammlung genehmigt am 28. März 1983; vom Departement des Innern genehmigt am 6. April 1983; in Vollzug ab 1. Mai 1983. Geändert durch Nachtrag der Bürgerversammlung vom 6. April 1989, vom Departement des Innern genehmigt und in Vollzug ab 9. Mai 1989; Nachtrag der Bürgerversammlung vom 3. April 1992, vom Departement des Innern genehmigt und in Vollzug ab 12. Mai 1992 (die Änderungen bezüglich Art. 9 Abs. 1 sowie Art. 26 finden ab 1. Januar 1993 Anwendung).

<sup>2</sup> Geändert durch Nachtrag vom 3. April 1992

<sup>3</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 3. April 1992

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Nachtrag vom 3. April 1992

<sup>5</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 6. April 1989

<sup>6</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 15. April 2010